

Satzung des Vereines

„Vereinigung der Ziergeflügel- und Exotenzüchter Vogtland e. V.“

§1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Ziergeflügel- und Exotenzüchter Vogtland e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen. Sitz des Vereines ist Auerbach.
- (2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes der BRD.

§2 Zweck der Körperschaft

- (1) Zweck der Körperschaft ist die artgerechte Haltung und Zucht von Ziergeflügel und Exoten im Sinne des Naturschutzgesetzes. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Forschung und Vermittlung von Zuchtergebnissen, ob positiv oder negativ, an interessierte Neueinsteiger und Zuchtkollegen. Auch werden Grundkenntnisse an werdende Neuzüchter vermittelt, um eine Fehlinvestition in die Vogelzucht und den daraus entstehenden Missbrauch der Tiere zu vermeiden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch sechs Mitgliederversammlungen im Jahr, wo jeder interessierte Zuchtfreund, auch wenn er nicht dem Verein angehört, eingeladen ist und Fragen an die Zuchtfreunde des Vereins stellen kann. Außerdem findet jährlich eine große Exotenschau des Vereins statt, wo mit den Zuchtfreunden des Vereins ebenfalls in persönlichem Kontakt getreten werden kann.

§3 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jedes Jahr findet eine Kassenprüfung durch die Revision statt. Eine Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt daraufhin ebenfalls jährlich.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Es ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme beim Vereinsvorstand zu stellen. Der Beitritt wird nach Zustimmung durch den Vorstand und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam zum 1. des laufenden Monats. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist der Antragsteller nicht rechtsfähig, ist die Zustimmung durch einen Erziehungsberechtigten notwendig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 20,00 €. Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- (3) Gegen die Ablehnung des Mitgliedantrages durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung. Diese kann die Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (4) Die Vereinsbeiträge werden in erster Linie eingesetzt zur Erhaltung der Ausstellungsgegenstände und zur Arbeit des Vereines entsprechend der Satzung.

(5) Ab 30 Jahren Mitgliedschaft wird dem zu ehrenden Mitglied alle 10 Jahre ein Präsentkorb vom Vorstand im Namen des Vereines überreicht.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstandsvorsitzenden und zum Schluss eines Kalenderjahres.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(7) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens schriftlich Widerspruch beim Vorstandsvorsitzenden einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss aus dem Verein.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind angehalten, an allen angebotenen Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen und Ausstellungen des Vereines möglichst aktiv teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimm-, Antrags- & Diskussionsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Die Mitglieder haben die beschlossenen Mitgliedsbeiträge im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.

(2) Jedes Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen für den Tierschutz und der Hygiene. Jedes Mitglied hat die Haltungs- und Zuchtgenehmigung bei Eintritt dem Vorstand vorzulegen soweit das Mitglied Ziergeflügel und Exoten hält.

§7 Förderer

Förderer des Vereines können auch Nichtmitglieder sein, die den Verein in der Gesamtheit seiner Arbeit oder bei Einzelprojekten unterstützen. Förderer des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

§8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revision

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Eine Benachrichtigung über WhatsApp erfolgt gleichzeitig. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, mit einer Ladungsfrist von einer Woche in dringlichen Fällen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorsitzende hat zur Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereines unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung:

- wählt den Vorstand (Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer, Zuchtwart)
- nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen
- entscheidet über die Bestätigung eines abgelehnten Mitgliedsantrags nach dieser Satzung
- entscheidet über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes nach dieser Satzung
- entscheidet in den Fällen der §§12 & 13 dieser Satzung

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Schatzmeister, den Schriftführer und den Zuchtwart. Zuchtwart und ein weiterer Posten im Vorstand dürfen von einer Person besetzt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorstand sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Zuchtwart. Gesetzliche Vertreter sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Vorstand, befristet bis zur nächsten Neuwahl.

(6) Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke eingehen. Er darf auch keine Verpflichtungen eingehen, welche die Mittel des Vereins übersteigen.

(7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind bis zu 3 Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder einmal im Jahr über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines

(1) Satzungsänderungen und die Auflösung der Körperschaft können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen Satzungsänderungen oder der Antrag auf Auflösung des Vereines als besondere Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.

(2) Satzungsänderungen können mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereines beschlossen werden. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende gemeinsam mit seinem Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§14 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an den Tierschutzverein Auerbach & Umgebung e.V., Louis – Müller – Straße 30, 08223 Falkenstein / Vogtland.

§15 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereines.